

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**Welche Gesetzeslücken möchte Ministerin Otte-Kinast schließen?**

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 25.04.2019 - Drs. 18/3596  
an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 08.05.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der *HAZ* vom 20.04.2019 wird die niedersächsische Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast zitiert, dass sie Initiativen ergreife, alle eventuellen Gesetzeslücken zu schließen, um weitere Tierquälereien in Schlachthöfen zu verhindern.

**1. Welche konkreten Gesetzeslücken gilt es zu schließen?**

Die Unternehmen sind für die Einhaltung des geltenden Tierschutzrechtes verantwortlich. Der amtlichen Überwachung kommt die Aufgabe zu, durch wirksame Kontrollen die Maßnahmen der Unternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls behördliche Anordnungen zu treffen. Bisher gibt es, anders als für den Hygienebereich, keine bundesweit einheitlichen Anforderungen für den Umfang und die Art der amtlichen Verifizierung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften an Schlachthöfen, inkl. Prüfung der Betäubungseinrichtungen durch die technischen Sachverständigen. Da alle amtlichen Tätigkeiten an Schlachthöfen für das Unternehmen gebührenpflichtig sind und Art und Umfang der Kontrollen direkte Auswirkungen auf den Personalbedarf haben, kommt der Festlegung einheitlicher Anforderungen eine hohe Bedeutung zu.

Die wirkungsvolle Betäubung von Schlachttieren ist aus Tierschutzsicht unverzichtbar. Um sicherzustellen, dass nur wirksame Geräte zum Einsatz kommen, sollte der Bund von der Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 a Abs. 5 des Tierschutzgesetzes (Zulassung oder Bauartzulassung von Betäubungsgeräten oder Betäubungsanlagen) Gebrauch machen.

Das von den Ministerien der Länder gemeinsam erarbeitete „Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ empfiehlt eine Mindestdauer zwischen dem Entblutungsschnitt und weiteren Schlachtarbeiten von drei Minuten. Diese sollte in der Tierschutzschlachtverordnung verbindlich festgelegt werden.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften im Bereich Tiertransport und Tierschlachtung sollten angepasst werden, um eine ausreichende Abschreckungswirkung zu erzielen.

Die Einführung einer verbindlichen Kameraüberwachung in tierschutzrelevanten Bereichen von Schlachthöfen wird als wichtiger Baustein für die Verbesserung der innerbetrieblichen und amtlichen Tierschutzkontrolle angesehen. Hierfür sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

**2. Wie ist der aktuelle Stand der Initiativen?**

Genannte Punkte zur Verbesserung des Tierschutzes am Schlachthof hat Niedersachsen auf Bund-Länder-Ebene bei der letzten Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz am 21./22. Februar 2019 eingebracht. Sie sollen nun von den zuständigen Gremien weiter bearbeitet werden.

Die niedersächsische Bundesratsinitiative zur rechtlichen Verankerung einer verpflichtenden Kameraüberwachung in Schlachthöfen hat der Bundesrat in seiner 975. Sitzung am 15.03.2019 angenommen (Bundesrat Drucksache 69/19 - Beschluss).

**3. In welchem Zeitrahmen kann mit dem Schließen der Gesetzeslücken gerechnet werden?**

Oben dargestellte Initiativen wurden von Niedersachsen ergriffen. Da die Rechtsänderungen bundesweit erfolgen müssen, hat Niedersachsen nun keinen Einfluss auf den zeitlichen Fortgang der Anpassungen.

In Bezug auf die rechtliche Verankerung einer verpflichtenden Kameraüberwachung in Schlachthöfen ist der Bund nun aufgefordert, Maßnahmen zu prüfen und in das geltende Bundesrecht zu implementieren.

Der Zeitrahmen, innerhalb dessen angestrebte Rechtsanpassungen umgesetzt werden, kann seitens Niedersachsen nicht abgeschätzt werden.